

SGB III	Inhalt
§ 19	Behinderte Menschen
§ 22	Verhältnis zu anderen Leistungen
§ 23	Vorleistungspflicht der Arbeitsförderung
§ 97	Teilhabe am Arbeitsleben
§ 98	Leistungen zur Teilhabe
§ 99	Leistungsrahmen
§ 100	Leistungen
§ 101	Besonderheiten
§ 102	Grundsatz
§ 103	Leistungen
§ 104	Ausbildungsgeld
§ 105	Bedarf bei beruflicher Ausbildung
§ 106	Bedarf bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und bei Grundausbildung
§ 107	Bedarf bei Maßnahmen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen
§ 108	Einkommensanrechnung
§ 109	Teilnahmekosten
§ 110	Reisekosten (aufgehoben)
§ 111	Sonderfälle der Unterbringung und Verpflegung
§ 112	Haushaltshilfe oder Kinderbetreuungskosten (aufgehoben)
§ 113	Kranken- und Pflegeversicherung (aufgehoben)
§ 114	Sonstige Hilfen (aufgehoben)
§ 115	Anordnungsermächtigung
§ 160	Übergangsgeld-Voraussetzungen
§ 161	Vorbeschäftigungszeit für das Übergangsgeld
§ 162	Behinderte Menschen ohne Vorbeschäftigungszeit
§ 163	Höhe des Übergangsgeldes (aufgehoben)
§ 164	Regelmäßige Berechnungsgrundlage (aufgehoben)
§ 165	Berechnungsgrundlage in Sonderfällen (aufgehoben)
§ 166	Weitergeltung der Berechnungsgrundlage (aufgehoben)
§ 167	Anpassung des Übergangsgeldes (aufgehoben)
§ 168	Einkommensanrechnung (aufgehoben)
§ 236	Ausbildung behinderter Menschen
§ 237	Arbeitshilfen für behinderte Menschen
§ 238	Probebeschäftigung behinderter Menschen
§ 239	Anordnungsermächtigung
§ 323	Antragserfordernis
§ 324	Antrag vor Leistung
§ 325	Wirkung des Antrages
§ 326	Ausschlussfrist für Gesamtabrechnung
§ 327	Grundsatz (Zuständigkeit)
§ 328	Vorläufige Entscheidung
§ 337	Auszahlung im Regelfall
§ 426/ § 430	Sonderregelungen im Zusammenhang mit der Einordnung des Arbeitsförderungsrechts in das Sozialgesetzbuch

- 19.0.1 (1) Für die BA ist nach § 7 SGB IX der Behindertenbegriff nach § 19 SGB III maßgebend. **Kausalzusammenhang**
- (2) Art oder Schwere der Behinderung, die Gründe für eine dadurch bedingte nicht nur vorübergehende wesentliche Minderung der Aussichten, am Arbeitsleben teilzuhaben oder weiter teilzuhaben und die Erforderlichkeit der deshalb vorgesehenen Hilfen müssen in jedem Einzelfall aus den Unterlagen nachvollziehbar sein. Die 6-Monats-Frist nach § 2 Abs. 1 SGB IX ist für die Entscheidung nicht maßgebend.
- 19.0.2 Die Entscheidung darüber, ob es sich um einen behinderten Menschen im Sinne von § 19 handelt, trifft ausschließlich der Berater für Behinderte. Die Entscheidung über bestimmte Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben kann delegiert werden. **Entscheidung**
- 19.0.3 (1) Lernbehinderte Menschen sind Personen, die in ihrem Lernen unfänglich und langandauernd beeinträchtigt sind und die deutlich von der Altersnorm abweichende Leistungs- und Verhaltensformen aufweisen, wodurch ihre berufliche Integration wesentlich und auf Dauer erschwert wird. **Lernbehinderte Menschen**
- (2) Bei Absolventen von Schulen für Lernbehinderte/Förderschulen und bei vergleichbaren Abgängern aus Hauptschulen ist in jedem Einzelfall festzustellen, ob sie zum Personenkreis des § 19 gehören. Allein die Tatsache, dass ein Absolvent eine Schule für Lernbehinderte/Förderschule besucht hat, reicht zur Begründung der Zugehörigkeit zum Personenkreis des § 19 nicht aus.
- 19.1.1 (1) Soweit die Behinderung oder die drohende Behinderung nicht durch vorliegende Gutachten ausreichend nachgewiesen oder nicht offenkundig ist, sind zu deren Feststellung die Fachdienste der Bundesagentur einzuschalten. Die Frage, ob ein behinderter Antragsteller zum Personenkreis nach § 19 zählt, ist nicht an die Fachdienste zu richten. **Einschaltung der Fachdienste**
- (2) Die Fachdienste haben die Funktion eines Gutachters, die sich ausschließlich auf die ärztlich- oder psychologisch-relevante Beurteilung der behinderungsbedingten Auswirkungen erstreckt; dazu zählen auch fachliche Empfehlungen. Zur Vermeidung von Doppeluntersuchungen sind ärztliche oder psychologische Gutachten anderer Stellen den Fachdiensten zur Verfügung zu stellen.

- 22.2.1 Leistungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Berufsberatung und Arbeitsvermittlung durch die BA erforderlich werden (Leistungen nach § 45, Trainingsmaßnahmen, die überwiegend Ziele nach § 49 Abs. 2 Nr. 1 verfolgen), sind von der BA zu tragen, auch wenn sie nicht zuständiger Rehabilitationsträger ist. Mobilitätshilfen (§ 53) und Leistungen im Zusammenhang mit der Teilnahme an einer Abklärung der beruflichen Eignung oder Arbeitsprobung (§ 97 Abs. 2) zählen nicht dazu. **Zuständigkeit der BA**
- 22.2.2 (1) Ist ein Antrag nach § 14 Abs. 1 SGB IX an einen anderen Rehabilitationsträger weitergeleitet worden, obliegen diesem Träger alle weiteren Veranlassungen im Reha-Verfahren. **Abgrenzung**
- (2) Die Leistungspflicht des zuständigen Trägers endet erst mit der dauerhaften Teilhabe am Arbeitsleben bzw. wenn festgestellt ist, dass keine Erfolgsaussichten für eine Teilhabe am Arbeitsleben (mehr) gegeben sind.
- 22.2.3 Ansprüche nach §§ 4, 5, 5a Soldatenversorgungsgesetz (SVG) werden von § 6 Abs. 1 Nr. 5 SGB IX nicht erfasst und haben demgemäß keinen Einfluss auf die Zuständigkeit im Sinne des SGB IX. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sind vorrangig gegenüber Leistungen nach §§ 4, 5, 5a SVG. **Ansprüche nach dem Soldatenversorgungsgesetz**
- 22.3.1 Die Begrenzung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes auf die Höhe der Ausbildungsbeihilfe nach § 44 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) gilt nur für Gefangene, die nicht Freigänger i.S. § 39 StVollzG sind bzw. das Recht zum Freigang haben, aber davon nur eingeschränkt Gebrauch machen. Die sonstigen Kosten der beruflichen Aus- oder Weiterbildung (z.B. Lehrgangskosten, Reisekosten) werden im Rahmen der Ausbildungsbeihilfe nach § 44 StVollzG nicht erbracht.

- 97.1.1 Um eine Teilhabe am Arbeitsleben zu erreichen, ist für jeden Einzelfall eine realistische Beurteilung der Erfolgsaussichten vorzunehmen. Dabei ist insbesondere auch darauf zu achten, dass Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, die nach Abschluss der Maßnahme eine Teilhabe am Arbeitsleben des behinderten Menschen auf dem für ihn erreichbaren Arbeitsmarkt erwarten lassen.
- 97.1.2 Das Verfahren endet entsprechend der Zielsetzung von § 4 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX erst, wenn die Teilhabe am Arbeitsleben entsprechend den Neigungen und Fähigkeiten dauerhaft gesichert ist.
- 97.2.1 Die Teilnahme an einer Abklärung der beruflichen Eignung (bisher: Berufsfindung) oder Arbeitserprobung ist dann vorzusehen, wenn die vorhandenen Erkenntnismöglichkeiten auch nach Einschaltung der Fachdienste für die zu treffende Entscheidung nicht ausreichen. Die erforderliche einzelfallbezogene Entscheidung schließt somit eine obligatorische Durchführung einer Abklärung der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobung als Voraussetzung für die Teilnahme an bestimmten Bildungsgängen aus.
- 97.2.2 (1) Da Abklärung der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobung förderungsrechtlich keine Bildungsmaßnahmen sind, besteht während der Teilnahme grundsätzlich kein Anspruch auf Übg bzw. Abg. Die Gewährung von Übg ist nach § 45 Abs. 3 SGB IX jedoch dann möglich, wenn der behinderte Mensch (bei bestehendem Beschäftigungsverhältnis) wegen der Teilnahme an einer Abklärung der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobung kein oder ein geringeres Arbeitsentgelt erzielt. Durch die Zahlung von Übg anlässlich der Teilnahme an einer Abklärung der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobung entsteht jedoch kein Anspruch auf Zwischen-Übg gem. § 51 Abs. 1 SGB IX.
- (2) Da die Teilnahme an einer Abklärung der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobung Verfügbarkeit (§ 120) nicht ausschließt, besteht - bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen - während der Teilnahme Anspruch auf Alg oder Alhi.
- (3) Sofern der behinderte Mensch vor Beginn der Teilnahme an einer Abklärung der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobung Anspruch auf Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletzengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld oder Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz hat, ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld bzw. Arbeitslosenhilfe. In diesen Fällen wird bei bestehenden Arbeitsverhältnissen auch kein Anspruch auf Übergangsgeld begründet, da der behinderte Mensch nicht wegen der Teilnahme an einer Abklärung der Eignung oder Arbeitserprobung, sondern aus anderen Gründen kein oder nur ein geringeres Entgelt erzielt. Da der Anspruch auf die vorgenannten Leistungen nur dann ruht, wenn tatsächlich Alg, Alhi oder Übg bezogen wird, ist der Lebensunterhalt durch die Zahlung der bisherigen Sozialleistung (durch den jeweils zuständigen Träger) sichergestellt.

**Teilhabe am
Arbeitsleben****Beendigung des
Verfahrens****Abklärung der be-
ruflichen Eignung
oder Arbeitserpro-
bung****Leistungen zum
Lebensunterhalt****Sonstige Soziallei-
stungen**

- 97.2.3 Die Kosten, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an einer Abklärung der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobung entstehen (Lehrgangskosten, Lernmittel, Reisekosten usw.), sind gemäß § 109 zu übernehmen. **Teilnahmekosten**

98.1.1 Im Zusammenhang mit einer Maßnahme, die mit allgemeinen Leistungen gefördert wird (z.B. betriebliche Aus- oder Weiterbildung) können zusätzlich besondere Leistungen gewährt werden (z.B. Kfz-Hilfe, Technische Arbeitshilfe). **besondere Leistungen zusätzlich zu allgemeinen Leistungen**

98.1.2 Neben den in § 98 Abs. 1 genannten Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben können Leistungen an Arbeitgeber nach §§ 217 bis 224 ff und §§ 235a bis 239 gewährt werden. **weitere Leistungen**

Unabhängig von der Zuständigkeit eines Rehabilitationsträgers können alle (übrigen) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung auch zur Einstellung behinderter Arbeitnehmer gewährt werden, wenn die entsprechenden Fördervoraussetzungen erfüllt sind; hierzu zählen insbesondere

- Einstellungszuschuss bei Neugründungen,
- Förderung der beruflichen Weiterbildung durch Vertretung,
- Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen,
- freie Förderung.

- 99.0.1 Förderungsvoraussetzungen sowie Art und Umfang der allgemeinen und besonderen Leistungen richten sich nach dem ersten bis sechsten Abschnitt, soweit sich nach §§ 101 ff. nichts Abweichendes ergibt.

- 100.0 Nach § 99 richten sich die allgemeinen Leistungen nach den Vorschriften für Leistungen an Nichtbehinderte, sofern nach den §§ 101 ff nichts Abweichendes geregelt ist. Insoweit besteht nicht nur auf BAB, sondern auch auf BAB für behinderte Menschen ein Rechtsanspruch.

- 101.2.1 Allgemeine Leistungen können auch dann gewährt werden, wenn eine betriebliche Ausbildung in einem behindertenspezifischen Ausbildungsverhältnis (§ 48 BBiG/ § 42b HwO) absolviert wird. **Leistungen für Ausbildung nach § 48 BBiG/§ 42b HwO**
- 101.2.2 (1) Zeigt sich bei einer Ausbildung nach § 48 BBiG bzw. § 42b HwO im Ausbildungsverlauf, dass der behinderte Mensch voraussichtlich auch den Ausbildungsabschluss in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf nach § 25 BBiG/ HwO erreichen kann, so umfasst die erstmalige Ausbildung auch diesen Ausbildungsteil. **Vorrang anerkannter Ausbildungsberufe**
- (2) Es ist möglichst frühzeitig - zum Beispiel anlässlich der Zwischenprüfung, spätestens aber mit dem erfolgreichen Abschluss der Ausbildung nach § 48 BBiG bzw. § 42b HwO - festzustellen, ob der Ausbildungsvertrag zugunsten eines anerkannten Ausbildungsberufes - unter Anrechnung der bisherigen Ausbildungszeit - geändert werden kann.
- 101.5.1 (1) Im Rahmen der beruflichen Weiterbildung behinderter Menschen können auch Vorbereitungsmaßnahmen gefördert werden, deren Besuch für die anschließende erfolgreiche Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme notwendig ist. **Vorbereitungsmaßnahme**
- (2) Die Dauer von Vorbereitungsmaßnahmen soll drei Monate nicht übersteigen. Eine längere Maßnahmedauer ist nur in besonders begründeten Einzelfällen möglich.
- 101.5.2 Um behinderte Menschen zu einer anderen beruflichen Tätigkeit zu befähigen, kann eine Maßnahme der beruflichen Weiterbildung auch gefördert werden, wenn damit ein beruflicher Aufstieg verbunden ist. **Beruflicher Aufstieg**
- 101.5.3 (1) Soll im Einzelfall die Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme gefördert werden, die nicht nach § 86 anerkannt ist, veranlasst der Berater der für den Wohnort des Behinderten zuständigen Agentur für Arbeit die Prüfung durch die für den Maßnahmenort zuständigen Agentur für Arbeit und fordert rechtzeitig den Maßnahmebogen an. **Maßnahmeanerkennung bei beruflicher Weiterbildung**
- (2) Die Entscheidung über die Förderungsfähigkeit betrieblicher Einzelmaßnahmen obliegt dem Berater für Behinderte. Hierzu ist der vereinfachte Erhebungsbogen zu verwenden; auf die Erstellung eines Maßnahmebogens wird verzichtet.

- 102.0.1 (1) Für Maßnahmen in besonderen Einrichtungen für behinderte Menschen gilt die vertragliche Vereinbarung entsprechender Tageskostensätze als Anerkennung nach § 99 i.V.m. § 86. Die Tageskostensätze beinhalten alle trägerbezogenen Teilnahmekosten nach § 109.
- (2) Im Interesse eines überregional abgestimmten Angebotes behindertenspezifischer Weiterbildungsmaßnahmen außerhalb von besonderen Einrichtungen für behinderte Menschen können die Regionaldirektionen für die Agenturen für Arbeit ihres Bezirkes über die Anerkennung entsprechender Maßnahmen entscheiden.
- 102.0.2 (1) Bei der Anerkennung behinderungsspezifischer Weiterbildungsmaßnahmen (§ 102 Abs. 1 Nr. 1) sind die von den Reha-Trägern gemeinsam entwickelten „Grundsätze zur Sicherung des Erfolges der Förderung der beruflichen Wiedereingliederung Behinderter“ (gemeinsame Qualitätsgrundsätze Reha - gQR) anzuwenden.
- (2) Sofern von einer Bildungseinrichtung allgemeine und behindertenspezifische Maßnahmen angeboten werden, ist jede Maßnahme (Lehrgang) gesondert zu beurteilen.
- 102.1.1 Schulische Ausbildungen können nur dann gefördert werden, wenn für den behinderten Menschen wegen Art oder Schwere der Behinderung oder zur Sicherung des Rehabilitationserfolges die Teilnahme an einer Maßnahme in einer besonderen Einrichtung unerlässlich ist und diese Ausbildung in einem Berufsbildungswerk, einem Berufsförderungswerk oder einer sonstigen Rehabilitationseinrichtung mit vergleichbaren begleitenden Diensten durchgeführt wird.
- 102.1.2 (1) Die Teilnahme an einer beruflichen Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme in einer besonderen Einrichtung für behinderte Menschen ist nur dann zu fördern, wenn der behinderte Mensch wegen Art oder Schwere der Behinderung
- während der Maßnahme begleitender medizinischer, psychologischer oder sozialer Dienste oder pflegerischer Betreuung bedarf oder
 - auf die besonderen baulichen und / oder ausstattungs-technischen Gegebenheiten einer besonderen Einrichtung für behinderte Menschen angewiesen ist.
- Maßnahmeanerkennung**
- Qualitätsgrundsätze Reha (gQR)**
- Schulische Ausbildung**
- Auswahl der Maßnahme**

Darüber hinaus kann die Teilnahme an einer Maßnahme in einer besonderen Einrichtung für behinderte Menschen zur Sicherung des Eingliederungserfolges auch gefördert werden, wenn der behinderte Mensch das Maßnahmeziel voraussichtlich nur unter Einsatz anderweitig nicht gegebener besonderer pädagogischer / sozialpädagogischer Hilfen erreichen kann. Gleiches gilt bei Teilnahme an einer sonstigen auf die besonderen Bedürfnisse behinderter Menschen ausgerichteten Maßnahme.

Die Teilnahme an einer beruflichen Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme in einer besonderen Einrichtung für behinderte Menschen ist deshalb nur zu fördern, wenn der behinderte Mensch das für ihn vorgesehene Maßnahmeziel nicht durch

- betriebliche Maßnahmen,
- außerbetriebliche Maßnahmen im Rahmen des allgemeinen Bildungsangebotes

erreichen kann.

Zur Verbesserung des Angebotes ambulanter beruflicher Aus- oder Weiterbildungsmaßnahmen für behinderte Menschen ist darüber hinaus zu prüfen, ob vor Ort oder im Tagespendelbereich entsprechend den Bedarfsgegebenheiten spezielle Maßnahmeangebote für behinderte Menschen (im Rahmen der allgemeinen Leistungen oder als behindertenspezifische Maßnahme) eingerichtet werden können.

(2) Mache Art oder Schwere der Behinderung oder die Sicherung des Eingliederungserfolges voraussichtlich die Teilnahme an einer Maßnahme in einer Rehabilitationseinrichtung (mit Internat) unerlässlich, sollte der Psychologische Dienst, erforderlichenfalls auch der Ärztliche Dienst, eingeschaltet werden.

(3) Die Entscheidung nach Abs. 1 ist zu begründen; dabei sind die speziellen Bedürfnisse des behinderten Menschen und die besonderen Gegebenheiten in der besonderen Einrichtung für behinderte Menschen konkret zu benennen. Dies gilt auch, wenn der behinderte Mensch vorab an einer Abklärung der Eignung oder Arbeitserprobung teilgenommen hat.

(4) In der Regel kommt für die Förderung eines Studiums nur eine Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), ggf. in Kombination mit Sozialhilfe, in Betracht.

Förderung eines Studiums

Eine Förderung mit Leistungen nach dem SGB III ist nur für behinderte Menschen zulässig, die wegen Art und Schwere der Behinderung zwingend auf ein Studium an der Fachhochschule des BFW Heidelberg angewiesen sind. An eine entsprechende Förderung ist ein strenger Maßstab anzulegen. Voraussetzung ist, dass wegen Art und Schwere der Behinderung ein Studium an einer anderen Hoch-/Fachhochschule nicht möglich ist. Die Gründe hierfür sind nachvollziehbar zu dokumentieren. Hierbei ist auch darauf einzugehen, auf welche konkret bereitgestellten Hilfen der Fachhochschule Heidelberg der behinderte Mensch angewiesen ist.

Besonderheiten BFW Heidelberg

In Anbetracht der hohen Kosten je Einzelfall wird die positive Förderentscheidung unter den Zustimmungsvorbehalt des fachlich

Zustimmungsvorbehalt

zuständigen Abteilungs-/Kundenbereichsleiters gestellt.

Sofern die Befähigung für die erfolgreiche Absolvierung eines Studiums, die Eignung für die in Aussicht genommene Studienrichtung oder die Notwendigkeit der Durchführung in dieser besonderen Einrichtung zweifelhaft ist, sind die Fachdienste (ÄD/PD) einzuschalten. Eine Arbeitserprobung im BFW Heidelberg kann für Behinderte, die ein Studium anstreben, nur in besonders begründeten Ausnahmefällen in Betracht kommen. DA 97.2.1 ist zu beachten.

Feststellung der Befähigung

104.0.1 Bei Teilnahme an berufsbildenden Maßnahmen i.S. des § 104 Abs. 1 ist zunächst zu prüfen, ob Übg nach § 45 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX i.V.m. § 160 erbracht werden kann. Besteht kein Anspruch auf Übg, wird bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen Abg gewährt.

**Vorrang des Übg
vor Abg**

104.0.2 (1) Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen und die damit in Zusammenhang stehende berufliche Ausbildung bilden förderungsrechtlich eine Einheit. Sie sollen in ihrer Gesamtheit dazu beitragen, einen beruflichen Ausbildungsabschluss zu ermöglichen. Dementsprechend sind beide Maßnahmebereiche hinsichtlich der Ansprüche auf individuelle Leistungen einheitlich zu behandeln (beruflicher Gesamtplan).

(2) Behinderte Teilnehmer an den berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen „tip“, „Grundausbildungslehrgang“ und „BBE“ erhalten bei Vorliegen der individuellen Förderungsvoraussetzungen BAB-Reha (Zuschüsse für die individuelle Förderung der beruflichen Ausbildung behinderter Auszubildender und für behinderte Teilnehmer an

individuelle Leistungen bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen

Teilnehmer an Förderlehrgängen erhalten bei Vorliegen der individuellen Förderungsvoraussetzungen Ausbildungsgeld.

(3) Bestand bei Beginn der ersten Maßnahme Anspruch auf Leistungen im Rahmen der Ausbildungsförderung (Abg oder BAB-Reha), bleibt dieser grundsätzliche Leistungsanspruch auch für die damit in Zusammenhang stehenden weiteren Maßnahmen maßgebend. Über die tatsächlich zu gewährende Leistungsart (Abg oder BAB-Reha) ist jeweils aufgrund der individuellen Ausgangssituation - abhängig von der Maßnahme und den Förderungsvoraussetzungen - gesondert zu entscheiden. (Beispiel: erste Maßnahme Ausbildung nach § 48 BBiG in BW mit Internat = besondere Leistung, nach § 103 Nr. 2 i.V. mit § 104 Abs. 1 Nr. 1 Abg; eine - unter Anrechnung der bisherigen Ausbildungszeit - unmittelbar daran anschließende betriebliche Ausbildung nach § 25 BBiG [jetzt eigene Wohnung] begründet nach § 100 Nr. 5 i.V. mit DA 101.2.2 Abs. 1 zu § 101 Abs. 2 eine allgemeine Leistung = BAB-Reha.) Wird der im Gesamtplan festgelegte Verlauf durch eine unbefristete Beschäftigung unterbrochen, so ist bei Wiederaufnahme/Fortsetzung der Maßnahme nach § 104 Abs. 1 erneut zu prüfen, ob ein Anspruch auf Übg besteht.

(4) Bestand bereits bei Beginn der ersten Maßnahme ein Anspruch auf Übg, ist dieser Anspruch auch für die nachfolgenden Maßnahmen maßgebend.

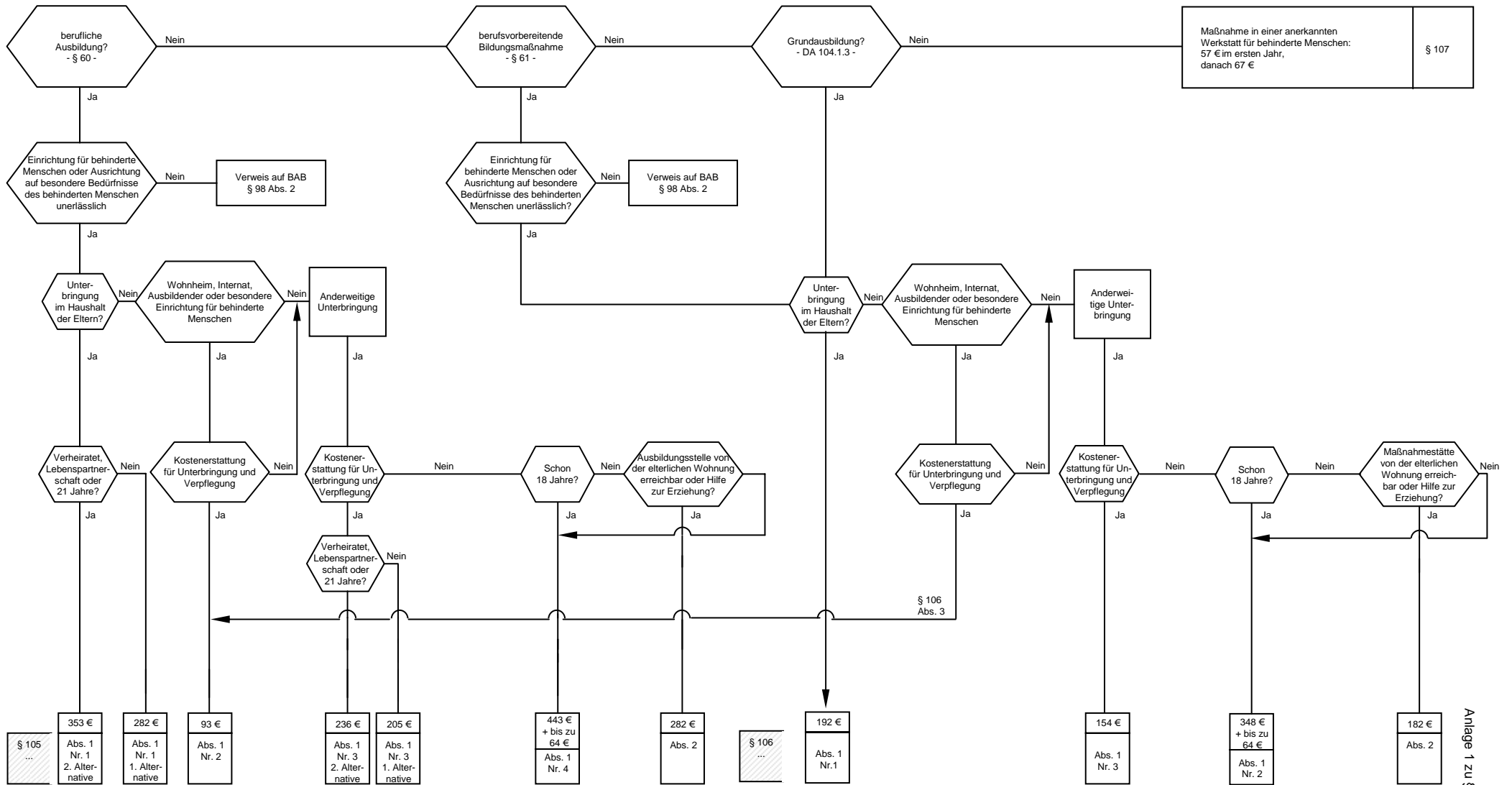
104.1.1 Die berufliche Ausbildung umfasst die Ausbildung in staatlich anerkannten Ausbildungsberufen, im Rahmen spezieller Verordnungen der Berufsausbildung (z.B. die Schiffmechaniker-Ausbildungsverordnung), in sonstigen Ausbildungsverhältnissen, die als Ausnahmen zugelassen sind sowie Ausbildungsgänge nach § 48 BBiG bzw. § 42b HwO. Voraussetzung für die Förderung ist die Eintragung des Ausbildungsverhältnisses durch die zuständige Stelle.

Ausbildung

- 104.1.2 Berufsausbildung, die in berufsbildenden Schulen durchgeführt wird, ist nur dann eine berufliche Ausbildung i.S. von § 102 Abs. 1, wenn die Kriterien nach den DA 102.1.1 - 102.1.2 erfüllt sind.
- 104.1.3 Zur Grundausbildung gehören vornehmlich blindentechnische und vergleichbare spezielle Grundausbildungen. **Grundausbildung**
- 104.1.4 Der Berater für Behinderte prüft in jedem Einzelfall, ob die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Abg erfüllt sind. In der „Fachlichen Stellungnahme“ wird die Entscheidung dokumentiert. **Anspruchsvoraussetzungen**
- 104.1.5 (1) Abg wird für die Dauer der im Gesamtplan vorgesehenen Maßnahme - längstens bis zum letzten Tag der Teilnahme an der Maßnahme - gewährt. **Förderungsdauer**
- (2) Ist aus fachlichen Gründen eine Anreise bereits am Samstag oder Sonntag erforderlich, wird auch für diese Tage Abg gewährt. **Vorzeitige Anreise**
- (3) Ferienzeiten bis zu 4 Wochen Dauer haben bei außerbetrieblichen Maßnahmen sowie bei Maßnahmen, die in Reha-Einrichtungen durchgeführt werden, keine Auswirkungen auf die individuellen Leistungen.
Urlaubszeiten bei betrieblichen Maßnahmen haben keine Auswirkungen auf die individuellen Leistungen. **Ferienzeiten**
- 104.2.0 Der Verweis auf die Vorschriften über die Berufsausbildungsbeihilfe umfasst sowohl das materielle Recht als auch die Verfahrensvorschriften. **Anwendung der BAB-Vorschriften**
- 104.2.1 Über den Anspruch auf Ausbildungsgeld ist in entsprechender Anwendung von § 73 Abs. 1 in der Regel für 18 Monate zu entscheiden, während die Teilnahmekosten regelmäßig für die Gesamtdauer der Maßnahme zu bewilligen sind. **Bewilligungszeitraum**
- 104.2.2 Für Fehlzeiten während einer Schwangerschaft besteht Anspruch auf Ausbildungsgeld in entsprechender Anwendung von § 73 Abs. 2 Nr. 2 SGB III auch dann, wenn
- eine Fortzahlung der Ausbildungsvergütung nur deshalb nicht erfolgt, weil die Ausbildung in einer Einrichtung für behinderte Menschen durchgeführt wird und deshalb keine Ausbildungsvergütung im Berufsausbildungsvertrag vereinbart worden ist und
 - dieser Berufsausbildungsvertrag in dieser Form von der nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stelle in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen worden ist.
- Fehlzeiten während einer Schwangerschaft**

Wie setze ich das Ausbildungsgeld fest? - §§ 105 - 107 SGB III -

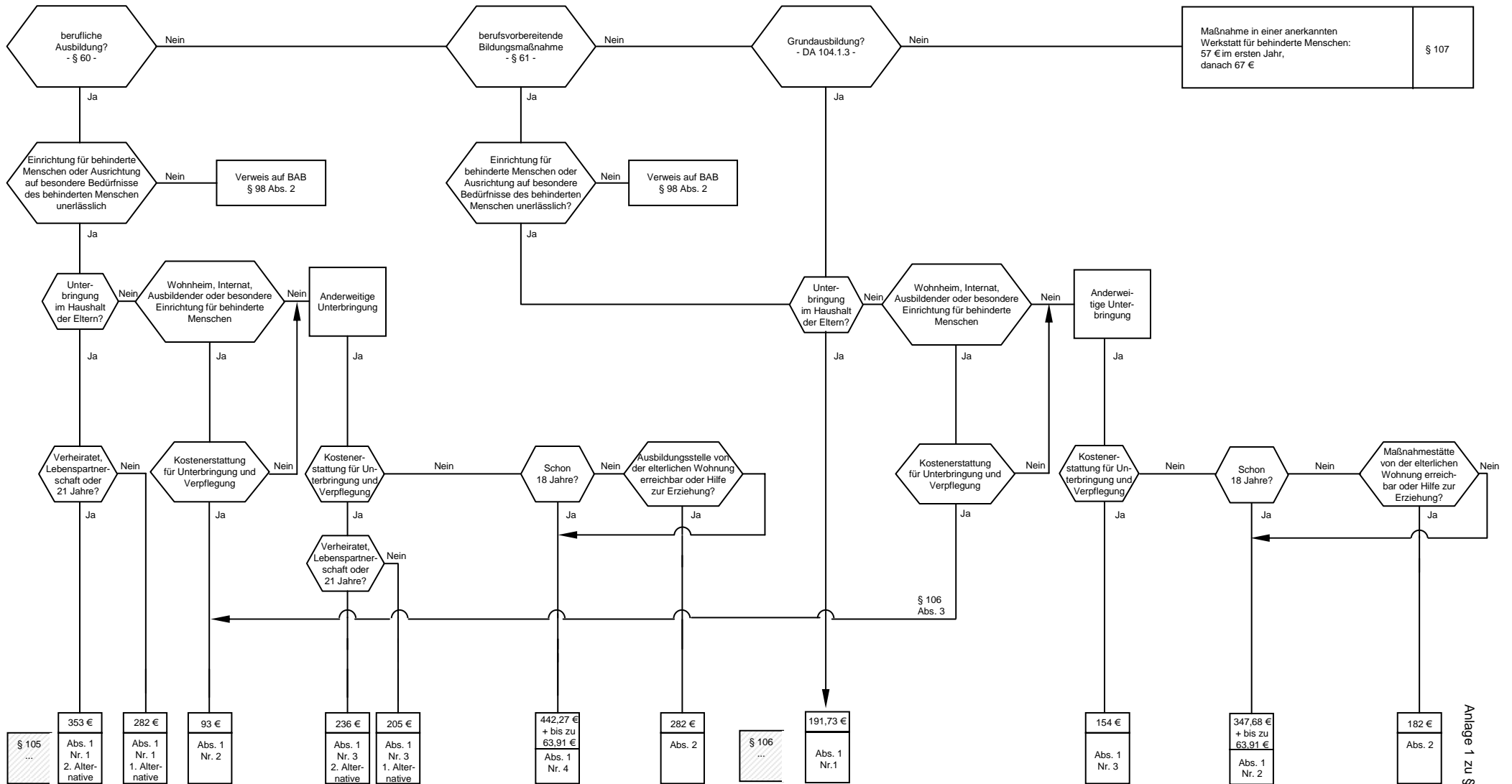
(Anzuwenden bei Entscheidungen über Bewilligungszeiträume, die nach dem 30. Juni 2002 beginnen)



Anlage 1 zu §§ 104 - 107

Wie setze ich das Ausbildungsgeld fest? - §§ 105 - 107 SGB III -

(Anzuwenden bei Entscheidungen über Bewilligungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 2001 beginnen)



108.1.0 Bei Teilnehmern an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen erfolgt keine Einkommensanrechnung (§ 104 Abs. 2 i. V. m. § 71 Abs. 4)

108.2.0 (1) Zur Anrechnung von Einkommen auf den Bedarf nach §§ 105 und 106 gelten die Weisungen zu § 71 entsprechend; dabei sind für Abg-Bezieher in beruflicher Ausbildung die Freibeträge nach § 108 zu beachten.

(2) Die Regelung des § 71 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 - 1. Alternative - (52 Euro-Freibetragsregelung für die Ausbildungsvergütung) ist auch bei Berechnung des Ausbildungsgeldes entsprechend anzuwenden.

Freibetrag von der Ausbildungsvergütung

(3) Eine von den Vorschriften über die BAB abweichende Regelung trifft § 108 Abs. 2 Nr. 1 zur Anrechnung von Waisenrenten, Waisengeld oder Unterhaltsleistungen. Es werden höhere Freibeträge als bei BAB eingeräumt. Hinzu kommt, dass förmlich festgesetzte Unterhaltsleistungen unter Abzug des Freibetrages als Einkommen des behinderten Menschen anzurechnen sind. Wird an Stelle von Unterhaltsleistungen aufgrund seines Antrages Kindergeld direkt an den Auszubildenden ausgezahlt, gilt dieses Kindergeld als Unterhaltsleistung (vgl. auch § 1612b BGB). Ein Vergleich, ob eine Berechnung nach § 71 i.V.m. spezifischen Freibetragsregelungen des BAföG ein für den Behinderten günstigeres Ergebnis bringen würde, ist nicht anzustellen.

Anrechnung von Waisenrenten, Unterhaltsleistungen

(4) DA 71.2 B 23.4 zu § 71 SGB III gilt für Abg nur insoweit, als die in § 108 Abs. 2 Nr. 1 genannten Freibeträge bei Waisenrenten von der Ausgleichsrente abzusetzen sind. Die Grundrente gilt nach § 21 Abs. 4 BAföG nicht als Einkommen und wird deshalb ohnehin nicht angerechnet.

Ausgleichsrente

(5) Zur Berücksichtigung von Einkommen der Eltern regelt § 108 Abs. 2 Nr. 2 nur Tatbestände, die für das Abg von den Bestimmungen zur Anrechnung von Einkommen bei Berechnung von BAB abweichen. Die Freibeträge für die Eltern sind abschließend geregelt.

Freibetragsregelung

Der Freibetrag von 510 Euro gem. § 71 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 - 2. Alternative - ist deshalb nicht zu gewähren.

Eine weitere Abweichung bedeutet die Regelung, dass bei getrennt lebenden Eltern nur das Einkommen des Elternteils anzurechnen ist, bei dem der behinderte Mensch lebt. Von dieser Regelung werden sowohl dauernd getrennt lebende als auch geschiedene Eltern erfasst.

Sind die Eltern eines behinderten Auszubildenden dauernd getrennt lebend oder geschieden und lebt der Auszubildende bei keinem Elternteil, ist jedem Elternteil der Freibetrag eines Alleinstehenden in Höhe von 1.630 Euro zuzubilligen.

Ansonsten bedingen die Abweichungen einerseits die Erhöhung der Elternfreibeträge in Anwendung von § 25 Abs. 3 BAföG (Kinderfreibeträge), schließen aber andererseits die Regelung des § 25 Abs. 4 BAföG (prozentuale Anrechnungsfreiheit des Elterneinkommens) und des § 25 Abs. 6 BAföG (Härteregelung) aus.

- **bei auswärtiger Unterbringung Auszubildender wohnt bei nur bei einem Elternteil**
- **Auszubildender wohnt bei keinem Elternteil**

- 109.0.1 Unter Anlegung eines strengen Maßstabes ist auf eine wirtschaftliche und sparsame Durchführung aller Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben besonders zu achten. Die notwendigen Gesamtaufwendungen müssen in angemessenem Verhältnis zum Maßnahmeziel und voraussichtlichen Maßnahmeerfolg stehen. Es ist sicherzustellen, dass die Kosten der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben auf das unbedingt Notwendige begrenzt werden. Auf die Einhaltung der Qualitätsanforderungen an die Maßnahme ist besonders zu achten.
- Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit**
- 109.1.1 (1) Bei der Einrichtung von rehaspezifischen Maßnahmen außerhalb von Reha-Einrichtungen ist die Verdingungsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A) mit ihren unterschiedlichen Ausschreibungs- und Vergabemöglichkeiten anzuwenden. Die Vereinbarung von Tageskostensätzen ist anzustreben.
- Einrichtung von Maßnahmen**
- (2) Ist eine Anreise bereits am Samstag oder Sonntag erforderlich, werden auch für diese Tage Teilnahmekosten gewährt.
- Vorzeitige Anreise**
- 109.1.2 In Leistungsfällen Abg sind die Teilnahmekosten für Zeiten des Blockunterrichts der Berufsschule nicht neu festzusetzen. § 73 Abs. 1a*, wonach für die Zeit des Berufsschulunterrichts in Blockform BAB unverändert weiter zu erbringen ist, gilt zwar nach § 104 Abs. 2 ausdrücklich nur für das Abg entsprechend. In § 73 Abs. 1a wird jedoch umgesetzt, dass die Bundesländer für den Berufsschulunterricht und für die damit zusammenhängenden (finanziellen) Folgen die Verantwortung tragen. Die entsprechende Anwendung des § 73 Abs. 1a auf die Teilnahmekosten in Leistungsfällen Abg ist daher geboten.
- Blockunterricht der Berufsschule**
- 109.2.1 Der Umfang der eingliederungsbegleitenden Dienste richtet sich ausschließlich nach den Erfordernissen für die Durchführung der angebotenen Maßnahmen unter Beachtung der für die vorgesehenen Teilnehmer unumgänglichen Betreuungsnotwendigkeiten. Leistungen des Maßnahmeträgers, für die ein Bezug zur berufsfördernden Maßnahme nicht anerkannt werden kann, zählen nicht zu den eingliederungsbegleitenden Diensten.
- Eingliederungsbegleitende Dienste**
- 109.2.2 Unter Berücksichtigung von Art oder Schwere der Behinderung kann im Anschluss an eine abgeschlossene oder abgebrochene berufliche Ausbildung für die Aufnahme einer weiteren Ausbildung oder für die Begründung oder Festigung eines Arbeitsverhältnisses Übergangshilfe (§ 241 Abs. 3) an eine nachbetreuende Reha-Einrichtung gewährt werden, wenn der behinderte Mensch auf die Betreuung über das Maßnahmeende hinaus angewiesen ist. Die Gewährung einer Übergangshilfe erfolgt für längstens sechs Monate.
- Übergangshilfe**

* eingefügt durch Art. 1 Nr. 50 Buchst. a des Dritten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23.12.2003 (BGBl. I S. 2848); in Kraft ab 01.01.2004; § 422 SGB III ist zu beachten.

- 111.0.1 (1) Die Übernahme der Kosten für Unterbringung und Verpflegung ist entsprechend § 33 Abs. 7 SGB IX nur möglich, wenn für die Teilnahme an der Maßnahme wegen
- Art oder Schwere der Behinderung oder
 - zur Sicherung des Erfolges der Teilhabe am Arbeitsleben eine Unterbringung außerhalb des bisherigen Lebensmittelpunktes notwendig ist. Eine auswärtige Unterbringung liegt nur vor, wenn der behinderte Mensch neben dem am bisherigen Wohnort weiterbestehenden Haushalt einen weiteren Haushalt hat.
- (2) Bei der Frage, ob zur Sicherung des Erfolges der Teilhabe am Arbeitsleben eine auswärtige Unterbringung notwendig ist, ist z.B. auch zu berücksichtigen, ob der behinderte Mensch einen Betrieb oder eine Einrichtung in angemessener Zeit erreichen könnte. Dabei ist die durchschnittliche tägliche Wegzeit, nicht die Wegstrecke maßgebend. Eine Bildungsstätte ist nicht in angemessener Zeit erreichbar, wenn der behinderte Mensch bei Benutzung der günstigsten Verkehrsverbindungen für Hin- und Rückwege eine Wegzeit von mehr als 2 Stunden benötigt. Zu der Wegzeit gehören auch die notwendigen Wartezeiten vor und nach der täglichen Arbeitszeit. Jeder volle Kilometer Fußweg ist mit 15 Minuten zu berechnen. Art und Schwere der Behinderung sind zusätzlich zu berücksichtigen.
- 111.0.2 Bei zusammenhängenden Urlaubs- oder Ferienzeiten bis zur Dauer von vier Wochen sind Kosten für Unterbringung und Verpflegung weiterzugewähren.
- 111.0.3 Erfordert die Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme neben einer bereits in Anspruch genommenen auswärtigen Unterkunft eine weitere Unterbringung an einem anderen Ort (z.B. bei Ableistung eines Praktikums), können Kosten für eine zusätzliche Unterkunft übernommen werden, wenn die Aufgabe der ersten auswärtigen Unterkunft nach den Gesamtumständen des Einzelfalles nicht zugemutet werden kann.
- 111.0.4 Behinderungsbedingte Mehraufwendungen können nur übernommen werden, wenn diese im Zusammenhang mit der Unterbringung **außerhalb** einer besonderen Einrichtung für behinderte Menschen entstehen. Behinderungsbedingte Mehraufwendungen, die dem behinderten Menschen auch ohne Unterbringung entstehen würden, können nicht berücksichtigt werden.
- Beispiele:
1. Ein Rollstuhlfahrer findet eine für ihn geeignete Unterbringungsmöglichkeit außerhalb einer besonderen Einrichtung für behinderte Menschen. Der Vermieter ist jedoch wegen der durch die Rollstuhlbenutzung bedingten erhöhten Abnutzung der Räumlichkeiten nur gegen einen Mehrpreis bereit, die Wohnung an ihn zu vermieten. Der Mehraufwand ist zu übernehmen.

Anspruchsvoraussetzungen

Angemessene Wegzeit

Urlaubs- und Ferienzeiten

Weitere auswärtige Unterbringung

Behinderungsbedingte Mehraufwendungen

2. Einem Allergiker, der auf eine besondere Form der Nahrungsmittelaufnahme angewiesen und außerhalb einer besonderen Einrichtung für behinderte Menschen untergebracht ist, entstehen durch diesen Umstand Mehrkosten, weil er z.B. nur in einem bestimmten Lokal unter Berücksichtigung besonderer Vorkehrungen dazu in der Lage ist. Der Mehraufwand ist zu übernehmen.

- 160.0 Übg wird als besondere Leistung zur Förderung der beruflichen Eingliederung behinderter Menschen (§ 103 Nr. 1) nachrangig gegenüber den allgemeinen Leistungen erbracht. Es ist eine Leistung der aktiven Arbeitsförderung (§ 3 Abs. 4) und eine Entgeltersatzleistung (§ 116 Nr. 3). **Entgeltersatzleistung**
- 160.0.1 (1) Ob die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Übg erfüllt sind, prüft der Berater in jedem Einzelfall. In der „Fachlichen Stellungnahme“ kommt zum Ausdruck, ob die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Übg erfüllt sind. **Leistungsvoraussetzungen**
- (2) Die Erfüllung der Vorbeschäftigungszeit richtet sich nach § 161. Behinderte Menschen ohne Vorbeschäftigungszeit können Übg bei Erfüllen der Voraussetzungen nach § 162 erhalten. **Vorbeschäftigungszeit**
- 160.0.2 (1) Übg wird für die Dauer der vorgesehenen Maßnahme gewährt. Eine Maßnahme endet mit dem letzten Tag der Abschlussprüfung. Findet keine Abschlussprüfung statt, endet die Maßnahme mit dem letzten Tag der Unterweisung. Voraussetzung für den Anspruch ist die Teilnahme an einer der in § 160 Nr. 2 genannten Maßnahmen, die die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme besonderer Leistungen nach § 102 erfüllen (vgl. DA II 160.0.2 Abs. 9). Ausnahmen hiervon bestehen für Fehl- und Ferienzeiten während der Maßnahme. Zu Unterbrechungen aus gesundheitlichen Gründen siehe DA I 51.3. **Maßnahmedauer und Teilnahme**
- (2) Unterbricht ein Übg-Bezieher die berufsfördernde Bildungsmaßnahme wegen Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege eines noch nicht zwölf Jahre alten erkrankten Kindes, hat er in Anlehnung an § 45 SGB V (Gesetzestext siehe Anlage) Anspruch auf Übg in jedem Kalenderjahr für jedes Kind längstens für 10 Arbeitstage - insgesamt für nicht mehr als 25 Arbeitstage; für Alleinerziehende besteht der Anspruch längstens für 20 Arbeitstage - insgesamt für nicht mehr als 50 Arbeitstage. Anspruch auf Übg besteht jedoch nicht, wenn zur Betreuung des Kindes Haushaltshilfe als ergänzende Leistung nach § 54 SGB IX bewilligt wurde. **Unterbrechungen**
- **Erkrankung des Kindes**
- (3) Wird die Teilnahme aus anderen als gesundheitlichen Gründen unterbrochen, ist Übg bis zum letzten Tag der tatsächlichen Teilnahme an der Maßnahme zu gewähren, es sei denn, für die Unterbrechung der Teilnahme wird ein wichtiger Grund anerkannt. Als wichtiger Grund sind insbesondere anzuerkennen: Wohnungswechsel, Eheschließung, Teilnahme an religiösen Festen oder Eheschließung eines Kindes, Ehejubiläum des Teilnehmers, seiner Eltern oder seiner Schwiegereltern, schwere Erkrankung des Ehegatten, Niederkunft der Ehefrau, Ableben des Ehegatten, eines Kindes oder eines Eltern- oder Schwiegerelternanteils, Wahrnehmung amtlicher, insbesondere polizeilicher oder gerichtlicher Termine, Ausübung öffentlicher Ehrenämter, Teilnahme an Einsätzen oder an Ausbildungskursen im Rahmen des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes vom 14.2.1990 (BGBl I S. 229) - das nunmehr auch Schwesternhelferinnenlehrgänge vorsieht -, Regelung sonstiger wichtiger persönlicher Angelegenheiten. In Zweifelsfällen entscheidet der Berater über die Anerkennung als wichtiger Grund. Durch Absprache mit dem Maßnahme-
- **keine gesundheitlichen Gründe**
- **wichtiger Grund**

träger ist sicherzustellen, dass Fehlzeiten unverzüglich der Agentur für Arbeit mitgeteilt werden. Mit dem Maßnahmeträger kann vereinbart werden, dass dieser bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bis zu jeweils drei Unterrichtstagen den Teilnehmer von der Teilnahme am Unterricht befreien kann. Sofern der Maßnahmeträger der Agentur für Arbeit die Fehltage der Teilnehmer bekannt gibt, sind in der Meldung nur noch solche Fälle aufzunehmen, in denen ein Teilnehmer aus einem anderen als den in Satz 2 genannten Gründen fernbleibt oder die Abwesenheit jeweils länger als drei Unterrichtstage dauert (Negativliste). Es ist sicherzustellen, dass bei Gefährdung des Erreichens des Maßnahmezieles wegen häufiger Fehlzeiten die Agentur für Arbeit vom Träger unverzüglich unterrichtet wird. Die vorgenannten Meldungen des Maßnahmeträgers sind grundsätzlich als Sofortsache zu behandeln.

(4) Während der Elternzeit besteht kein Anspruch auf Übg.

Elternzeit

(5) Voraussetzung für die Zahlung des Übg nach § 51 Abs. 3 SGB IX ist die Teilnahme an der Maßnahme. Nimmt der Leistungsempfänger nicht mehr an der Maßnahme teil (Abbruch), besteht vom ersten Tag der Nichtteilnahme an kein Anspruch auf Übg; über die Aufhebung der Bewilligung ist nach § 48 SGB X und § 330 zu entscheiden.

Maßnahmeabbruch

Bricht der Leistungsempfänger die Teilnahme an der Maßnahme jedoch ab, weil er eine Arbeit aufnehmen will, und ist der letzte Tag der Teilnahme ein Freitag, ist davon auszugehen, dass er bis zur Arbeitsaufnahme an der Maßnahme teilnehmen will, wenn die Arbeit am folgenden Montag aufgenommen wird; Anspruch auf Übg besteht dann auch für den Samstag und Sonntag.

(6) Die Entscheidung über den Zeitpunkt des Abbruchs ist aktenkundig zu machen.

(7) Nachdem Abklärung der beruflichen Eignung und Arbeitserprobung förderungsrechtlich keine Bildungsmaßnahmen sind, besteht während der Teilnahme grundsätzlich kein Anspruch auf Übg. Die Gewährung von Übg ist nach § 45 Abs. 3 SGB IX jedoch dann möglich, wenn der behinderte Mensch (bei bestehendem Beschäftigungsverhältnis) wegen der Teilnahme an einer Eignung oder Arbeitserprobung kein oder ein geringes Arbeitsentgelt erzielt. Durch die Zahlung von Übg anlässlich der Teilnahme an einer Abklärung der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobung entsteht jedoch kein Anspruch auf Zwischen-Übg nach § 51 SGB IX.

**Abklärung der beruflichen Eignung/
Arbeitserprobung**

(8) Ein Anspruch auf volles Übg ist dem Grunde nach stets gegeben und zwar unabhängig davon, ob die Betroffenen wegen der Maßnahme an der Ausübung einer ganztägigen Erwerbstätigkeit gehindert sind oder sie an einer Voll- oder Teilzeitmaßnahme teilnehmen.

Verfügbarkeitsbeschränkung

(9) Kein Anspruch auf Übg besteht, wenn trotz Teilnahme an einer der unter § 160 Satz 1 Nr. 2 aufgeführten Maßnahme bereits durch Gewährung allgemeiner Leistungen eine Teilhabe am Arbeitsleben erreicht werden kann - § 98 Abs. 2 (vgl. DA II 160.0.2 Abs. 1).

Vorrang allgemeiner Leistungen

160.0.3 (1) Die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Übg in Höhe des Arbeitslosengeldes sind auch dann erfüllt, wenn der behinderte Mensch Anspruch auf Arbeitslosenbeihilfe bzw. Arbeitslosenhilfe nach § 86a Soldatenversorgungsgesetz (SVG) hat (siehe DA II 161.1.2 Abs. 2).

Übg in Höhe Alg

(2) Das Übg nach § 160 Satz 3 ist in Höhe des Arbeitslosengeldes zu gewähren bzw., wenn Arbeitslosengeld nicht bezogen worden ist, in Höhe der Arbeitslosenbeihilfe nach § 86a SVG. Auf die Höhe des Übg nach § 160 Satz 3 sind die Vorschriften für das Arbeitslosengeld anzuwenden.

§ 45 SGB V¹**Krankengeld bei Erkrankung des Kindes**

(1) ¹Versicherte haben Anspruch auf Krankengeld, wenn es nach ärztlichem Zeugnis erforderlich ist, dass sie zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege ihres erkrankten und versicherten Kindes der Arbeit fernbleiben, eine andere in ihrem Haushalt lebende Person das Kind nicht beaufsichtigen, betrauen oder pflegen kann und das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist. ²§ 10 Abs. 4 und § 44 Abs. 1 Satz 2 gelten.

(2) ¹Anspruch auf Krankengeld nach Absatz 1 besteht in jedem Kalenderjahr für jedes Kind längstens für 10 Arbeitstage, für alleinerziehende Versicherte längstens für 20 Arbeitstage. ²Der Anspruch nach Satz 1 besteht für Versicherte für nicht mehr als 25 Arbeitstage, für alleinerziehende Versicherte für nicht mehr als 50 Arbeitstage je Kalenderjahr.

(3) ¹Versicherte mit Anspruch auf Krankengeld nach Absatz 1 haben für die Dauer dieses Anspruchs gegen ihren Arbeitgeber Anspruch auf unbezahlte Freistellung von der Arbeitsleistung, soweit nicht aus dem gleichen Grund Anspruch auf bezahlte Freistellung besteht. ²Wird der Freistellungsanspruch nach Satz 1 geltend gemacht, bevor die Krankenkasse ihre Leistungsverpflichtung nach Absatz 1 anerkannt hat, und sind die Voraussetzungen dafür nicht erfüllt, ist der Arbeitgeber berechtigt, die gewährte Freistellung von der Arbeitsleistung auf einen späteren Freistellungsanspruch zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege eines erkrankten Kindes anzurechnen. ³Der Freistellungsanspruch nach Satz 1 kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.

(4) ¹Versicherte haben ferner Anspruch auf Krankengeld, wenn sie zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege ihres erkrankten und versicherten Kindes der Arbeit fernbleiben, sofern das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist und nach ärztlichem Zeugnis an einer Erkrankung leidet,

- a) die progredient verläuft und bereits ein weit fortgeschrittenes Stadium erreicht hat,
- b) bei der eine Heilung ausgeschlossen und eine palliativ-medizinische Behandlung notwendig oder von einem Elternteil erwünscht ist und
- c) die lediglich eine begrenzte Lebenserwartung von Wochen oder wenigen Monaten erwarten lässt.

²Der Anspruch besteht für ein Elternteil. ³Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 gelten entsprechend.

(5) Anspruch auf unbezahlte Freistellung nach den Absätzen 3 und 4 haben auch Arbeitnehmer, die nicht Versicherte mit Anspruch auf Krankengeld nach Absatz 1 sind.

¹ Stand: Änderung durch das Gesetz vom 26.7.2002 (BGBl. I S. 2872), in Kraft ab 1.8.2002

- 161.1 Die Vorbeschäftigungszeit von drei Jahren rechnet sich vom Beginn der Teilnahme zurück. In der Regel ist davon auszugehen, dass der Beginn der Maßnahme und der Beginn der Teilnahme identisch sind. Steht zum Zeitpunkt der Entscheidung fest, dass der behinderte Mensch in eine schon laufende Maßnahme eintritt, ist der Beginn der Teilnahme ggf. noch festzustellen.
- Beginn der Teilnahme**
- 161.1.1 Wann ein Versicherungspflichtverhältnis vorliegt und welche Personen während welcher Zeiten in einem solchen stehen, ergibt sich aus den §§ 24 ff. Der Nachweis ist vom behinderten Menschen zu erbringen (Arbeitsbescheinigungen, sonstige Nachweise). Zwölf Monate entsprechen 360 Kalendertagen (§ 339 Satz 3).
- Versicherungspflichtverhältnis**
- 161.1.2 (1) Ob der behinderte Mensch innerhalb der letzten drei Jahre vor Beginn der Teilnahme die Voraussetzungen für einen Alg-Anspruch oder einen Anspruch auf Anschluss-Alhi erfüllt hat, prüft der Berater in jedem Einzelfall. In der „Fachlichen Stellungnahme“ kommt zum Ausdruck, ob die Voraussetzungen für eine individuelle Förderung erfüllt sind. Dies schließt die Prüfung der Leistungsvoraussetzungen mit ein.
- Alg-/ Alhi-Vorbezug**
- (2) Die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Übg sind auch dann erfüllt, wenn der behinderte Mensch innerhalb der letzten drei Jahre vor Beginn der Teilnahme Anspruch auf Arbeitslosenbeihilfe bzw. anschließend Arbeitslosenhilfe nach § 86a Soldatenversorgungsgesetz (SVG) hat (siehe Urteil des BSG vom 1.9.1994 – 7 RAr 106/93).
- Alb-Alhi-Bezug nach § 86a SVG**
- 161.2 (1) Berufsrückkehrer, für die der Zeitraum von drei Jahren nicht gilt, sind nach § 20 Frauen und Männer, die
- Berufsrückkehrer**
1. ihre Erwerbstätigkeit wegen der Betreuung und Erziehung von aufsichtsbedürftigen Kindern oder der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger unterbrochen haben und
 2. in angemessener Zeit danach in die Erwerbstätigkeit zurückkehren wollen.

162.0.1 Der Beginn des Laufs der Jahresfrist, innerhalb derer die Voraussetzungen nach § 162 Satz 1 Nr. 1 oder 2 vorliegen müssen, verschiebt sich weg vom Beginn der Teilnahme in die Vergangenheit um Zeiten, um die nach dem Erwerb des Prüfungszeugnisses eine Arbeitslosmeldung (§ 122) vorliegt.

Lauf der Jahresfrist

- 236.1.1 (1) Ausbildungszuschüsse an Arbeitgeber sind eine Vermittlungshilfe zur Begründung eines betrieblichen Aus- oder Weiterbildungsverhältnisses. Ein Ausbildungszuschuss kann gewährt werden, wenn der Auszubildende einen behinderten Menschen nur mit Gewährung dieses Zuschusses einstellt. Der Ausbildungszuschuss ist vor Begründung des Aus- oder Weiterbildungsverhältnisses zu beantragen. **Vermittlungshilfe**
- (2) Neben dem Ausbildungszuschuss können bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen auch ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) gewährt werden. **AZ und abH**
- 236.1.2 Ist ein Teil der Ausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen abzuleisten, ist dem Ausbildungsbetrieb der Ausbildungszuschuss durchgehend für die gesamte Ausbildungszeit zu gewähren. Daran ändert sich auch nichts, wenn aufgrund der Behinderung der Ausbildungszuschuss nur während der außerbetrieblichen Ausbildungsabschnitte erforderlich wird. **Außerbetriebliche Ausbildungsabschnitte**
- 236.1.3 (1) Ergibt sich erst nach Beginn der Ausbildung, aber innerhalb der Probezeit (§ 13 BBiG), dass wegen Art oder Schwere der Behinderung die Fortführung der Ausbildung gefährdet ist, kann ein Ausbildungszuschuss ab Tag der Antragstellung gewährt werden. **Aufrechterhaltung eines Ausbildungsverhältnisses**
- (2) Nach Ablauf der Probezeit ist eine Gefährdung des Ausbildungsplatzes nur dann anzuerkennen, wenn für den Auszubildenden aufgrund der geänderten Situation ein wichtiger Kündigungsgrund im Sinne von § 15 Abs. 2 BBiG gegeben wäre.
- 236.1.4 Der Ausbildungszuschuss ist in der Regel für die Dauer der betrieblichen Ausbildung/Weiterbildung zu bewilligen. **Dauer der Förderung**
- Dabei kann die Förderung auch für die notwendige Verlängerung zugesagt werden, wenn
1. der Ausbildungserfolg sonst nicht zu erreichen ist, z.B. wegen Wiederholung eines nichtbestandenen Prüfungsteiles und
 2. die Ausbildungsstelle nur unter der Voraussetzung, dass der Ausbildungszuschuss weiterhin gewährt wird, bereitgestellt wird und
 3. die Verlängerung zwischen Betrieb und Auszubildendem vertraglich vereinbart wurde und
 4. die Verlängerung von der zuständigen Stelle akzeptiert wird.
- 236.1.5 Der Bewilligungsbescheid ist sinngemäß wie folgt abzufassen: **Bewilligungsbescheid**
- Betr.: Ausbildungszuschuss aus Mitteln der Bundesagentur für Arbeit

(Anrede)

Auf Ihren Antrag vom _____ bewillige ich Ihnen für die Ausbildung/Weiterbildung von Herrn/Frau/Fräulein

_____ geb. _____

wohnhaft in _____

einen monatlichen Ausbildungszuschuss in Höhe von

_____ Euro.

Der Förderungszeitraum umfasst die Zeit

vom _____ bis _____

längstens jedoch die Dauer der Ausbildung/Weiterbildung.

Änderungen in den Voraussetzungen für die Bewilligung des Ausbildungszuschusses (z.B. vorzeitiges Ausscheiden aus der Ausbildung/Weiterbildung, vorzeitiger Abschluss der Ausbildung/Weiterbildung) sind der Agentur für Arbeit unverzüglich anzuzeigen.

Der Ausbildungszuschuss wird erst ausgezahlt, wenn der in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (§ 31 BBiG, § 28 HwO) eingetragene Berufsausbildungsvertrag zur Einsichtnahme vorgelegt wurde.

Da die Abschlussprüfung in der Regel vor Ablauf der im Ausbildungsvertrag festgelegten Ausbildungszeit abgelegt und damit die Ausbildung vorzeitig beendet wird, stelle ich die laufenden Zahlungen des Ausbildungszuschusses vorsorglich zum _____ ein. Sobald mir Ihre Mitteilung über den letzten Tag der Ausbildung vorliegt, wird der Ausbildungszuschuss für die restliche Ausbildungszeit angewiesen.

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist binnen eines Monats, nachdem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist, bei der oben bezeichneten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

236.2.1 Die im Einzelfall festgestellte Höhe ist nur dann zu begründen, wenn die Regelförderungsgrenze von 60 Prozent im begründeten Ausnahmefall überschritten werden soll.

Höhe des Ausbildungszuschusses

- 237.0.1 (1) Als Arbeitshilfen im Betrieb werden nur solche Aufwendungen gefördert, die für eine behinderungsgerechte Ausgestaltung des Arbeits- oder Ausbildungsplatzes zusätzlich erforderlich sind. Hierzu zählen auch erforderliche Umbauten (z.B. Auffahrtrampen, sanitäre Einrichtungen). **Arbeitshilfen im Betrieb**
- (2) Der Umfang der erforderlichen Arbeitshilfen ist in Zweifelsfällen durch den Technischen Berater feststellen zu lassen. **Technischer Berater**
- (3) Zu den Kosten für Arbeitshilfen zählen auch die erforderlichen Nebenkosten (z.B. Planungskosten, Gebühren, Gutachterkosten). **Nebenkosten**
- 237.0.2 Von der Möglichkeit, die erforderlichen technischen Arbeitshilfen dem behinderten Menschen nach § 33 Abs. 8 Nr. 5 SGB IX zu gewähren, ist vorrangig Gebrauch zu machen. **Hilfen an behinderte Menschen**
- 237.0.3 Die begleitenden Hilfen nach § 102 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX sind nachrangig gegenüber den Leistungen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben. **Begleitende Hilfen**
- 237.0.4 Ist der zu fördernde Betrieb zum Abzug der Vorsteuer nach § 15 Umsatzsteuergesetz berechtigt, ist der Nettobetrag der Rechnung für Lieferungen und sonstige Leistungen, die von anderen Unternehmen für den zu fördernden Betrieb ausgeführt worden sind, zu erstatten. **Vorsteuerabzug**

- | | |
|---|--|
| 238.0.1 Zuschüsse für befristete Probebeschäftigung können insbesondere gewährt werden, wenn die Eignung für den vorgesehenen Arbeitsplatz zweifelhaft ist. | Grundsatz |
| 238.0.2 Eine Probezeit aufgrund tarifvertraglicher oder sonstiger Regelungen steht einer Förderung nicht entgegen. | Probezeit |
| 238.0.3 Förderungsfähige Kosten für die Probebeschäftigung sind alle üblicherweise mit einem Arbeitsverhältnis zusammenhängenden Kosten wie z.B. Lohn-/Gehaltskosten einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung sowie sonstige Leistungen aufgrund gesetzlicher oder tarifvertraglicher Regelungen. | Höhe, Dauer |
| 238.0.4 Zuschüsse für Probebeschäftigung schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Menschen (§ 2 Abs. 2 und 3 SGB IX) können auch dann gewährt werden, wenn diese keinen Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach dem SGB IX haben. | Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Menschen |

- 327.1.1 Für das Anschluss-Übg nach § 51 Abs. 4 SGB IX ist die Agentur für Arbeit zuständig, bei dem im Anschluss an die erfolgreich abgeschlossene Maßnahme die persönliche Arbeitslosmeldung nach § 122 Abs. 1 zu erfolgen hat.

**Zuständigkeit bei
Anschluss-Übg**

328.1.1 Wenn ein Verfahren im Sinne von § 328 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 anhängig ist, wird dies durch die Zentrale bekanntgegeben.

328.1.2 (1) Die Voraussetzungen von § 328 Abs. 1 Nr. 3 werden bei Beantragung von Ausbildungsgeld allenfalls nur ausnahmsweise vorliegen. Soweit Anspruch auf Ausbildungsgeld ohne Anrechnung von Einkommen besteht, ist in der Regel auch die endgültige Bewilligung möglich. Ist aber eine Einkommensprüfung erforderlich, kann nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit festgestellt werden, ob die Voraussetzungen für den Anspruch vorliegen.

Vorläufige Entscheidung

(2) Kann der für die Berechnung der Leistungen erforderliche Einkommensteuerbescheid noch nicht vorgelegt werden, weil die Finanzbehörde über den Antrag auf Steuerfestsetzung noch nicht entschieden hat, ist über den Antrag vorläufig zu entscheiden, wenn die Einkommensverhältnisse plausibel und glaubhaft dargelegt worden sind. Dabei ist in aller Regel von dem letzten Einkommensteuerbescheid auszugehen.

Einkommensteuerbescheid

(3) Liegt die Niederschrift des Berufsausbildungsvertrags mit dem Eintragungsvermerk der nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stelle noch nicht vor, ist über den Antrag vorläufig zu entscheiden, wenn der Auszubildende bestätigt, daß der Berufsausbildungsvertrag schriftlich niedergelegt und vom Auszubildenden sowie dem Auszubildenden und dessen gesetzlichen Vertretern unterzeichnet wurde.

Berufsausbildungsvertrag ohne Eintragungsvermerk

(4) Ist die Eigenschaft als Spätaussiedler nur vorläufig nachgewiesen (Registrierschein), erfolgt die Bewilligung gem. § 328 Abs. 1 Nr. 3 vorläufig mit der Folge der Erstattungspflicht, wenn Bescheinigung nach § 15 BVFG nicht ausgestellt wird. Lehnt die nach Landesrecht bestimmte Stelle (Vertriebenen-/Ausgleichsamt) die Erteilung einer Bescheinigung nach § 15 BVFG ab, so sind alle anderen Behörden und Stellen an diese Entscheidung gebunden. Die Zahlung ist sofort einzustellen. Die beantragten Leistungen sind mit einer endgültigen Entscheidung abzulehnen. Damit wird der Bescheid über die vorläufige Bewilligung anderweitig erledigt (§ 39 Abs. 2 SGB X). Einer Aufhebung der vorläufigen Bewilligung bedarf es nicht. Die gezahlten Leistungen sind nach § 328 Abs. 3 Satz 2 zu erstatten. Die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Ablehnung der Bescheinigung nach § 15 BVFG hindert die Zahlungseinstellung und die endgültige Ablehnung des Antrags nicht. Vor der Entscheidung über die Erstattung ist keine Anhörung nach § 24 SGB X durchzuführen. Sollte die vorläufige Entscheidung aus anderen Gründen als der fehlenden Spätaussiedlereigenschaft von Anfang an zu Unrecht ergangen sein, ist ebenfalls eine abschließende Entscheidung zu treffen; eine gesonderte Rücknahme kommt wegen der abschließenden Entscheidung nicht in Frage.

Spätaussiedlereigenschaft

337.3 Für die Auszahlung von Weiterbildungskosten an den Teilnehmer gilt ausschließlich § 337 Abs. 3 Satz 3. Bei Auszahlung an den Träger legt der Vermittlungsbereich Höhe, Ratenzahl und Fälligkeit fest.